

Gemeinde Hülse
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 3 „Am Feuerwehrhaus“, 2. Änderung

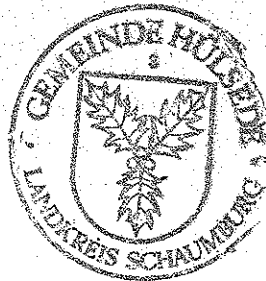
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hülse diesen Bebauungsplan Nr. 3 „Am Feuerwehrhaus“, 2. Änderung, bestehend aus der nachstehenden textlichen Festsetzung als Satzung beschlossen.

Hülse, den 17.12.1999

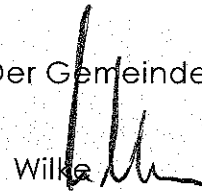
Gemeinde Hülse

Der Bürgermeister


Weibels



Der Gemeindedirektor


Wilke

Textliche Festsetzung:

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Am Feuerwehrhaus“ enthält folgende textliche Festsetzung:

„Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen auch keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO errichtet werden.“

Diese Festsetzung wird aufgehoben.

Verfahrensvermerke:

1. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hülsede hat in seiner Sitzung am 28.09.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Feuerwehrhaus“, 2. Änderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.10.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Hülsede, den 17.12.1999
Der Gemeindedirektor

Wilke 

2. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hülsede hat in seiner Sitzung am 28.09.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.10.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.10.1999 bis 18.11.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hülsede, den 17.12.1999
Der Gemeindedirektor

Wilke 

3. Der Rat der Gemeinde Hülsede hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.1999 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

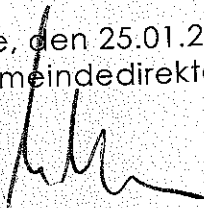
Hülsede, den 17.12.1999
Der Gemeindedirektor

Wilke 

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 2/2000 vom 19.01.2000 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 19.01.2000 rechtsverbindlich geworden.

Hülsede, den 25.01.2000
Der Gemeindedirektor

Wilke



5. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

, den

6. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

, den